Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Berantwortlicher Rebacteur: Carl Jehne in Dippolbismalbe.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich brei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bu beziehen burch alle Posts-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljahrlich 1 Mart 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Berbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder beren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die 3. Sigung bes Bezirksausschuffes finbet

Montag, den 1. Mai d. 3., Rachm. 2 Uhr,

im Sitzungszimmer der Königlichen Amtshauptmannschaft ftatt, was mit Bezugnahme auf die an amtshauptmannschaftlicher Canzleistelle aushängende Tagesordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Dippoldismalde, am 24. April 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft. Lubwig.

Bekanntmachung, Sundesperre betreffend.

Am 20. dieses Monats ist auf gutsherrschaftlichen Feldern von Bärenklause, und zwar in der Nähe der zu Burgstädtel bei Lockwitz gehörigen Hummelmühle, ein, in Begleitung eines braungelben Dachses aufgetretener großer schwarzer, männlicher Jagdhund, mit weißen Flecken an der Unterbrust und kleinen weißen Flecken an den Border= und hinterfüßen, ca. 8 Jahre alt, von 76 cm Schulterhöhe, ohne Halsband und Steuernummer, erschossen worden. Den angestellten Erörterungen zufolge stammt derselbe aus Sobrigau und hat sich von da bereits am 19. dis. Mis. entfernt, nachdem er vorher einen jungen Mann gedissen gehabt hat.

Da nun die bezirksthierärztliche Sektion des fraglichen Hundes ergeben hat, daß derfelbe mit der Tollwuth beshaftet gewesen ist, so wird in Gemäßheit von § 38 des Neichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen

betreffend, vom 23. Juni 1880 und ber Berordnung jur Ausführung biefes Gefetes vom 9. Mai 1881 für die Ortschaften Barenklaufe, Rautich, Rleba, Broschen und Theisewit

bie breimonatliche, bis

jum 25. Juli bis. 36.

andauernde **Hundesperre** hiermit verfügt, und zu beren Ausführung Folgendes angeordnet: Alle diejenigen Hunde und Katen, welche von dem beschriebenen tollen Hunde etwa gebissen worden sind, oder rücksichtlich deren der Berbacht vorliegt, daß dies der Fall sei, sind, soweit dies nicht bereits gesichen, sosort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Alle im Bezirke ber obgenannten Ortschaften vorhandenen übrigen hunde find mahrend ber Dauer

von drei Monaten festzulegen — anzuketten ober einzusperren —. Der Festlegung gleichzuachten ist das Kühren der Hunde an der Leine, wenn dieselben zugleich mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sind.

Sunde, welche diesen Borschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, find fofort zu

hiernachst wird für die Ortschaften Rreischa, Bichedwis, Saida und Gombfen

die nach der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 1. März dis. Is. auf vorgedachte Orte schon miterstreckte Hundesperre

bis jum 25. Juli dfe. 38.

hiermit verlängert. Die Ortsbehörben (Guts = und Gemeindevorstände) haben genaue Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu überwachen, vorkommende Zuwiderhandlungen aber, welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht sind, zu bestrafen, bez. zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Dippoldiemalde, am 25. April 1882.

Rönigliche Amtshauptmannschaft. Semi